

Bau-, Montage- und Abbrucharbeiten Absturzsicherungen an hochgelegenen Arbeitsplätzen

Wenn an hochgelegenen Arbeitsplätzen gearbeitet wird, muss neben den ohnehin hohen Unfall- und Gesundheitsgefahren im Baugewerbe zusätzlich immer die Absturzgefahr im Blick behalten werden. Absturzunfälle haben in der Regel schwere Verletzungen und beträchtliche körperliche Beeinträchtigungen zur Folge. Eine Absturzgefahr besteht ab einer Höhe von mehr als einem Meter. Maßnahmen zum Schutz gegen Abstürze müssen Unternehmen im Rahmen der Gefährdungsermittlung beschreiben.

Gefährdungen

- Die Gefahr eines Absturzes besteht nicht nur dann, wenn Absturzsicherungen fehlen, sondern auch bei vorhandenen Absturzsicherungen, die aber ...
 - ... unvollständig eingebaut und trotzdem zur Nutzung freigegeben wurden,
 - ... auf Grund mangelhafter Planung und falscher Bemessung versagen,
 - ... wegen nicht sachgemäßer Befestigung unwirksam sind und
 - ... nicht den Herstellerangaben entsprechend installiert wurden.
- Für Beschäftigte, die nicht ausreichend informiert und arbeitsplatzbezogen unterwiesen wurden, erhöht sich die Absturzgefahr ebenfalls.

Maßnahmen

- Absturzgefahren systematisch mit einer Gefährdungsbeurteilung, die alle Arbeitsplätze, Verkehrswege und die örtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, erfassen, beurteilen und erforderliche Schutzmaßnahmen festlegen.
- Absturzgefahren beispielsweise durch Umwehungen oder Abdeckungen beseitigen. Nur wenn dies nicht möglich ist, sind Auffangeinrichtungen so anzubringen, dass die Verletzungsfolgen so gering wie möglich gehalten werden.
- Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) nur dann verwenden, wenn die genannten Schutzvorrichtungen gegen Absturz (Absturzsicherungen und Auffangeinrichtungen) nicht errichtet werden können.
- Absturzsicherungen, Auffangeinrichtungen und PSAgA müssen entsprechend den Herstellerangaben eingebaut und benutzt sowie regelmäßig geprüft werden. Prüfungen zur Sicherstellung der Funktionalität sind in ihrer Art, ihrem Umfang und ihren Intervallen unter Berücksichtigung staatlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorgaben festzulegen.

- Abgestürzte Beschäftigte können schwere Verletzungen erleiden. Daher sind Rettungsmaßnahmen für den Fall eines Absturzes – bei Auffangvorrichtungen insbesondere wegen eines Hängetraumas – vor Beginn der Tätigkeiten im Detail zu planen, die daraus resultierenden Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen und die entsprechend notwendigen Einrichtungen zu beschaffen.



Foto: BG-BAU – H.ZWEL.S Werbeagentur GmbH Hannover

Absturzsicherung bei der Begehung eines Lagerdaches



Weitere Informationen

- Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- DGUV-Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
- DGUV-Vorschrift 38: Bauarbeiten
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1: Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
- Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2121: Gefährdung von Personen durch Absturz – Allgemeine Anforderungen
- DGUV-Information 201-057: Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz bei Bauarbeiten
- DGUV-Information 204-011: Erste Hilfe – Notfallsituation: Hängetrauma

